

V E R E I N B A R U N G

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, Düsseldorf

**- vertreten durch den Vorstand -
(nachstehend KVNo genannt)**

und

dem BKK Landesverband Nordrhein-Westfalen

**Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen
(nachstehend BKK LV NW genannt)**

**über den Ersatz des den Vertragsärzten entstehenden Aufwandes
bei der ausführlichen Beantwortung der Anfragen der
Krankenkassen zur Feststellung der zu Lasten der Krankenkassen
abgerechneten Behandlungs- und Verordnungs-kosten
bei rückwirkend anerkannten Berufskrankheiten**

Präambel

Die Vertragsärzte im Bereich der KV Nordrhein und der BKK LV NW für die beigetretenen BKK verständigen sich auf eine Zusammenarbeit bei der Feststellung der den Krankenkassen entstandenen Behandlungs- und Verordnungskosten bei der rückwirkenden Anerkennung einer Berufskrankheit durch den Unfallversicherungsträger.

§ 1 Aufgaben der Krankenkassen

- (1) Erkennt der Unfallversicherungsträger für einen zurückliegenden Zeitraum die Behandlungsbedürftigkeit zu seinen Lasten aufgrund einer Berufskrankheit gegenüber der Krankenkasse an, ermittelt die Krankenkasse die Ärzte, die in diesem Zeitraum den Versicherten behandelt haben.
- (2) Die Krankenkasse teilt den behandelnden Ärzten unter Verweis auf diese Vereinbarung den Beginn der Anerkennung der Erkrankung als Berufskrankheit mit.

§ 2 Aufgaben des Vertragsarztes

- (1) Der Vertragsarzt übermittelt der anfragenden Krankenkasse formlos alle Behandlungs- und Verordnungsdaten, die im Zusammenhang mit der rückwirkend anerkannten Berufskrankheit stehen und in den vorgegebenen Zeitraum fallen.
- (2) Bei der Angabe der Behandlungstage hat der Vertragsarzt auch die an diesen Tagen erbrachten Leistungen und nach Möglichkeit deren Vergütung anzugeben. Ist die Behandlung aufgrund der Berufskrankheit bereits abgeschlossen, nennt der Vertragsarzt auch den letzten Behandlungstag.
Falls Überweisungen zur Mit- oder Weiterbehandlung ausgestellt wurden, sind auch diese Daten anzugeben.
- (3) Folgende Verordnungsdaten sind der Krankenkasse unter Angabe der verordneten Art und Menge zu benennen:
 1. Arzneimittel
 2. Heilmittel
 3. Hilfsmittel

§ 3 Kostenersatz

- (1) Für die nach § 2 genannten Leistungen erhält der Vertragsarzt von der zuständigen Krankenkasse einen Kostenersatz in Höhe von 12,53 Euro je bescheinigtem Quartal.
- (2) Die Abrechnung erfolgt über die KVNo außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung nach der Symbolnummer 91622. Die Leistung wird mit der Symbolnummer 91622 auf dem Behandlungsschein abgerechnet. Ist die Behandlung bereits abgeschlossen, stellt sich der Vertragsarzt den Abrechnungsschein selbst aus und reicht ihn bei der KVNo ein.

§ 4 Teilnahme der Betriebskrankenkassen

- (1) Die Betriebskrankenkassen erklären die Teilnahme an diesem Vertrag gegenüber dem BKK LV NW mit der als Anlage beigefügten Beitrittserklärung. Die Teilnahme beginnt mit dem Tag der Unterschrift auf der Beitrittserklärung, frühestens jedoch mit Vertragsbeginn. Der BKK LV NW stellt der KVNo als Anlage 1 eine Übersicht der beigetretenen Betriebskrankenkassen zur Verfügung.
- (2) Die Betriebskrankenkassen können den Beitritt gegenüber dem BKK LV NW mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende widerrufen.

§ 5 Gültigkeitsdauer

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

Düsseldorf, Essen, den 26. Januar 2009

**Kassenärztliche Vereinigung
Nordrhein**

BKK Landesverband Nordrhein-Westfalen

gezeichnet

gezeichnet

**Dr. Leonhard Hansen
Vorsitzender**

**Jörg Hoffmann
Vorsitzender des Vorstands**

Anlage: Beitrittserklärung

Zurücksenden an:

BKK LV NW

- A2-1 -

Frau Bido / Frau Meyer

Fax-Nr.: 0201/179-1692

Beitrittserklärung

Name:

Anschrift:

.....

Ansprechpartner:

Tel.-Nr.: Fax-Nr.:.....

KV-Abrechnungsnummer:.....

Hiermit erklärt die oben genannte Krankenkasse den Beitritt zur Vereinbarung über den Ersatz des den Vertragsärzten entstehenden Aufwandes bei der ausführlichen Beantwortung der Anfragen der Krankenkassen zur Feststellung der zu Lasten der Krankenkassen abgerechneten Behandlungs- und Verordnungskosten bei rückwirkend anerkannten Berufskrankheiten zwischen dem BKK LV NW und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein.

Die Inhalte des Vertrages werden von der oben genannten Krankenkasse zur Kenntnis genommen, und sie verpflichtet sich, diese zu erfüllen.

Datum

Unterschrift Vorstand/Geschäftsführer